

Versand per E-Mail

Zürich, 30. April 2020

Statistik  
statistik.erhebungen@snb.ch

---

## COVID-19-Kredite und CRF-Darlehen in ausgewählten Erhebungen

Informationen zur Zuordnung in MONA\_X, KRED, KREDZ, MIRE und ASTA

### 1. Hintergrund

Zur Unterstützung der Unternehmen hat der Bundesrat die Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften (COVID-19-Kredite) beschlossen.

Gleichzeitig stellt die SNB eine temporäre, stehende Fazilität (SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität, CRF) zur Verfügung. Im Rahmen dieser Fazilität kann Liquidität als gedecktes Darlehen bezogen werden.

Um eine einheitliche Zuordnung der COVID-19-Kredite bzw. der CRF-Darlehen in diversen bankenstatistischen Erhebungen ab Stichdatum 31. März 2020 zu gewährleisten, sind von den auskunftspflichtigen Instituten die nachfolgenden Erläuterungen zu berücksichtigen.

### 2. COVID-19-Kredite in MONA\_X, KRED, KREDZ

#### 2.1. Zuordnung zu Bilanzposition bzw. Produktkategorien

Die o.g. Erhebungen basieren auf Definitionen der Rechnungslegungsvorschriften gemäss Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und FINMA-Rundschreiben 2020/1 (FINMA-RS 20/1). Auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften sind COVID-19-Kredite in der **MONA\_X** der Bilanzposition «Forderungen gegenüber Kunden» zuzuordnen (FINMA-RS 20/1, Anhang 1, Rz 17). In der **KRED** sind COVID-19-Kredite unter den «übrigen Krediten» auszuweisen. In der **KREDZ** sind im Freitextfeld «Produktbezeichnung» (Kol. 48) die bislang verwendeten Produktbezeichnungen möglichst beizubehalten und zusätzlich um den Klammerausdruck «(COVID)» zu ergänzen.

## 2.2. Gliederung nach Deckung

### 2.2.1. Zuordnung gemäss Rechnungslegungsvorschriften

Die Bürgschaften gemäss Art. 8 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gelten als «Deckung» gemäss FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 27ff. FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 28, verlangt zudem die Aufteilung nach den Deckungsarten «hypothekarische Deckung», «andere Deckung» und «ohne Deckung». Die COVID-19- Kredite sind dementsprechend aufzugliedern:

1. Kredite mit vollständiger Bürgschaft (Kredite bis CHF 500'000) gelten als Forderungen mit anderer Deckung.
2. Kredite mit 85% Bürgschaft (Kredite über CHF 500'000):
  - a. Die ersten CHF 500'000 sowie 85% des Betrages über CHF 500'000 gelten als Forderungen mit anderer Deckung.
  - b. Die nicht von der Solidarbürgschaft gedeckten 15% des Betrages über CHF 500'000 gelten abhängig von der Art der tatsächlichen Deckung als Forderungen
    - i. mit hypothekarischer Deckung
    - ii. mit anderer Deckung
    - iii. ohne Deckung.

### 2.2.2. Ausweis in MONA\_X, KRED und KREDZ

In der **MONA\_U/B** sind COVID-19-Kredite in der bestehenden Untergliederung entlang der o.g. Klassifizierung auszuweisen:

Forderungen gegenüber Kunden	(1.) (2.)
<i>Gliederung nach Deckung</i>	
ungedekte Forderungen	(2.b.iii.)
davon: öffentlich-rechtliche Körperschaften	
gedeckte Forderungen	(1.) (2.a.) (2.b.i.) (2b.ii.)
davon: öffentlich-rechtliche Körperschaften	
davon: hypothekarisch gedeckt (ohne ö.-r. K.)	( 2.b.i)

In der **MONA\_US** wird nur die Untergliederung in gedeckte und ungedeckte Forderungen erhoben, der Ausweis folgt jenem in MONA\_U/B. Die Zuordnung in der **KRED** erfolgt entsprechend. In der **KREDZ** ist bei COVID-19-Krediten als Angabe zur Sicherheit (Kol. 15) die Auswahlkategorie «Bürgschaft oder Garantie (COL4)» zu wählen.

## 2.3. Gliederung nach Fälligkeit

### 2.3.1. Zuordnung gemäss Rechnungslegungsvorschriften

FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 189, verlangt eine Aufgliederung nach Fälligkeiten. Die im Rahmen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite sind bezüglich der «Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente» wie folgt zu behandeln:

- Für Kredite nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (bis zu CHF 500'000) legt die Kreditvereinbarung gemäss Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bestimmte Bedingungen fest. So haben die Kredite u.a. gemäss den Punkten 7 und 8 keine reguläre Kündigungsmöglichkeit seitens der Bank und eine Laufzeit von 60 Monaten. Die Kredite sind daher gemäss ihrer jeweils verbleibenden Restlaufzeit im entsprechenden Fälligkeitsband auszuweisen.
- Der Ausweis der Kredite nach Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (über CHF 500'000) richtet sich in Anwendung von Ziffer 1.2 Anhang 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung nach den jeweiligen Kreditverträgen, welche zwischen Kreditgeberin und Kreditnehmerin abgeschlossen wurden.

### 2.3.2. Ausweis in MONA\_X, KRED und KREDZ

Für **MONA\_U/B** und **KRED** gilt:

- COVID-19-Kredite bis zu CHF 500'000 sind unabhängig von der Kreditform in jedem Fall gemäss ihrer Restlaufzeit auszuweisen (nicht unter «kündbar»).
- Für COVID-19-Kredite über CHF 500'000 ist die gesamte Kreditsumme entsprechend den Konditionen im Kreditvertrag auszuweisen.

Für **KREDZ** gilt:

- COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 sind als befristet zu melden (Kol. 05 MATYES). Sollten bei Kreditabschluss zugehörige Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten noch nicht vereinbart sein, dürfen die entsprechenden Positionen (Kol. 06 – 09, Kol. 41) ausnahmsweise leer gemeldet werden.
- COVID-19-Kredite über CHF 500'000 sind entsprechend den Konditionen im Kreditvertrag auszuweisen.

### 3. COVID-19-Kredite in ASTA

In der ASTA erfolgt die Sektorenzuteilung auf zwei Arten:

- auf «immediate borrower» Basis:  
Die Zuweisung erfolgt nach dem Sektor des Schuldners. COVID-19-Kredite werden daher dem Sektor des Kreditnehmers zugewiesen.
- auf «ultimate risk» Basis:  
Die Zuweisung erfolgt nach dem Sektor des Garantiegebers. Jene Anteile der COVID-19-Kredite, die durch die Solidarbürgschaft gedeckt sind (vgl. Abschnitt 2.2.), werden daher gegenüber «Öffentliche Hand und Sozialversicherungen» ausgewiesen.

### 4. CRF-Darlehen in MONA\_X, MIRE, ASTA

Darlehen, die im Rahmen der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität bezogen werden, sind in der **MONA\_X** in der Bilanzposition «Verpflichtungen gegenüber Banken» mit der Fälligkeit «kündbar» auszuweisen. Kündbare Verpflichtungen gegenüber Banken sind in der **MIRE**-Meldung nicht zu berücksichtigen.

In der **MONA\_US** werden die Verpflichtungen aus CRF dem Sektor Nationalbank zugewiesen.

Bei der Sektorenzuteilung in der **ASTA** gilt:

- auf «immediate borrower» Basis:  
Verpflichtungen aus CRF-Darlehen werden dem Sektor «Zentralbanken/Währungsbehörden» zugewiesen.
- auf «ultimate risk» Basis:  
Verpflichtungen aus CRF-Darlehen werden dem Sektor «Öffentliche Hand und Sozialversicherungen» zugewiesen.